

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Integrationsrat	27.04.2015

### **Sprachprüfung für das Familienzusammenführungsvisum**

Mit Schreiben vom 25.03.2015 stellte Herr Özküçük gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Integrationsrates eine Anfrage hinsichtlich des Sprachstandsnachweises für den Ehegattennachzug. Durch verschiedene Gerichtsurteile, unter anderem durch das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 5.11.2014 (A.Z.: 23 K 12.5365) und des Urteils des europäischen Gerichtshofs vom 10.7.2014 (A.Z.: C-138/13) sei eine Rechtslage herbeigeführt worden, die diese Hürde abzubauen befiehlt.

Herr Özküçük bittet die Verwaltung in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Frage:

Hält die Ausländerbehörde Köln noch immer an der Regelung, Nachweis einer Sprachprüfung, zur Erteilung eines Familienzusammenführungsvisums fest?

- wenn ja, wie wird das mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbart?

- wenn nein, in welcher Form wird das publiziert, dass, die Betroffenen sich entsprechend umorientieren können?

Die Verwaltung beantwortet die Frage wie folgt:

Der Sprachnachweis für den Ehegattennachzug wurde und wird ausschließlich im geregelten Visaverfahren gefordert. Die Entscheidung über die Erteilung eines Visums für die Bundesrepublik Deutschland liegt ausschließlich in der Hoheit der deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften/Konsulate). Im geregelten Visaverfahren wird zwar die für den zukünftigen Wohnort zuständige Ausländerbehörde beteiligt, jedoch bezieht sich die Beteiligung ausschließlich auf die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach der Einreise gegeben sind. Der Sprachnachweis für den Ehegattennachzug ist eine Voraussetzung, welche bereits vor der Erteilung eines Visums und vor der Einreise in das Bundesgebiet erfüllt sein muss. Daher wird die Ausländerbehörde im geregelten Visaverfahren auch nicht hinsichtlich des Verzichts auf diesen Nachweis beteiligt bzw. befragt.

Klarstellend muss festgehalten werden, dass die Ausländerbehörde Köln hier nicht an einer Regelung festhält, sondern die deutschen Auslandsvertretungen die aktuellen Vorgaben des Gesetzgebers umsetzen, welche derzeit und unter Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs besagen, dass für das Absehen vom Nachweis der Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug ein Härtefall vorliegen muss. Ob und in wie weit in jedem Einzelfall ein derartiger Härtefall vorliegt, kann von der Ausländerbehörde Köln nicht beantwortet werden, da dies bereits von der deutschen Auslandsvertretung geprüft wird, bevor eine Ausländerbehörde beim Ehegattennachzug beteiligt wird.

**Gez. Kahlen**